

Das neue Strahlenschutzgesetz leicht verständlich

Neue Arbeitsplätze und doch keine Arbeit, der neue SSB

Wir vermissen sie alle, unsere lieb gewordene StrlSchV. Aber das Jammern hilft nicht, das neue StrlSchG wird dieses Jahr vollständig in Kraft treten, und dafür sollten wir gerüstet sein.

Liebe Leserinnen und Leser, mit der im letzten Heft gestarteten Textreihe „Das Strahlenschutzgesetz leicht verständlich“ wollen wir allen, die auf „Kriegsfuß“ mit trockenen Gesetzestexten stehen oder keine Zeit für ein umfassendes Studium der 218 Paragraphen haben, einen Überblick verschaffen. Dabei geht es weniger um die Darlegung aller Sonderfälle, sondern um die wesentlichen Änderungen, welche die Mehrheit interessieren dürfte. Dadurch wird es für den Juristen vielleicht etwas unscharf, aber wir

hoffen, damit die Inhalte leichter verdaulich zu machen und ein paar Anregungen zur Umsetzung zu liefern. Wir, das ist die „Arbeitsgruppe StrlSchG“ aus dem AKR unter Mitarbeit des AKA: **Dr. Daniela Bertineti, Dipl.-Phys. Matthias Holl, B.Sc. Danica Melzer, RA Axel Pottschmidt** und **Dipl.-Phys. Karl-Ludwig Stange** haben sich dafür zusammengetan. Für das Thema „Neue Arbeitsplätze und doch keine Arbeit“ haben wir **Dr. Klaus Fleisch**, Sekretär des AKNAT, dazugewonnen.

Mit den im vorliegenden Heft gedichteten Beiträgen möchten wir beim leichteren Verständnis der genannten Themen helfen. Bei beiden Themen sind ja schon im StrlSchG deutliche Zeichen gesetzt. Gespannt warten wir, wie die Fortführung auf der VO-Ebene gestaltet wird, und noch gespannter sind wir, wie die Anwender dann damit umgehen werden: Manche Tücke entwickelt sich bekanntlich erst in der praktischen Anwendung.

Matthias Holl i. Z. m. AG StrlSchG
E-Mail: schulung@holl-online.eu

Die „Arbeit“ hat also nun ein Ende!

Wirklich? Zu früh gefreut! Was der Gesetzgeber in der StrlSchV nämlich Arbeiten nannte, nämlich „Handlungen“ unter Einwirkung natürlicher radioaktiver Stoffe, beschränkt auf bestimmte „Arbeitsfelder“, und was bewusst eben nicht vollständig in das Regime des

„normalen“ Strahlenschutzes bei Tätigkeiten hineingezogen war, das taucht im StrlSchG mit verstärkter Relevanz wieder auf: Die Arbeiten werden jetzt den Tätigkeiten gleichgestellt und in der hochtrabenden ICRP-Diktion den „geplanten Expositionssituationen“ und den „bestehenden Expositionen“ zugeordnet. Für den Praktiker liest sich das erst mal schrecklich, und er fragt sich, woher überhaupt der Zwang dazu kam, den Strahlenschutz an dieser Stelle zu erweitern und zu verkomplizieren.

Wollen wir mal sehen, weiter unten. Das Thema ist aber nicht nur für Arbeitsplätze (witzigerweise ist zwar der Begriff Arbeiten entfallen, es heißt aber trotzdem Arbeitsplätze) wichtig, sondern auch für die Bevölkerung. Diesem Thema widmen wir uns aber später, sonst wird es zu viel auf einmal.

Aber man kann auch aufatmen: Die bisherige Verantwortungszuordnung der Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) und Strahlenschutzbeauftragten (SSB) ist im Vergleich zur StrlSchV unverändert geblieben. Dies ist auch für die Praktiker sehr glücklich, denn die Konstruktion ist nicht nur gewohnt, sondern hat sich vor allem bewährt. Die EU-Richtlinie hat mit dem zusätzlichen RPE (Radiation Protection Expert) allerdings eine Erweiterung des fachkundigen Personenkreises vorgenommen, jedoch ohne die in Deutschland bewährte klare Verantwortungsabgrenzung auf der Ebene der SSB.

So ist es eine gute Wendung, dass gemäß StrlSchG weiterhin die rechtlich verantwortlichen SSV und SSB erhalten bleiben. Ein neuer Punkt ist der Kündigungsschutz für die SSB, kombiniert mit der Option seiner direkten Ansprache der Behörde im Konfliktfall mit dem SSV. Schauen wir mal weiter unten in die Einzelheiten.

Wir wünschen viel Spaß beim weiteren Lesen, Ihre Arbeitsgruppe StrlSchG (AG StrlSchG).

Matthias Holl i. Z. m. AG StrlSchG
E-Mail: schulung@holl-online.eu

Neue Arbeitsplätze und doch keine Arbeit

Unsere bisherige Strahlenschutzverordnung von 2001 (StrlSchV) soll Menschen und Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung schützen. Dafür trifft die StrlSchV Regelungen für Tätigkeiten.

Nur Tätigkeiten? Nein!

Einige von unbeugsamen Arbeitern bevölkerte Arbeitsfelder, bei denen erheblich erhöhte Expositionen durch natürliche terrestrische Strahlungsquellen auftreten können, hören nicht auf, Widerstand zu leisten. Für sie trifft die StrlSchV eigene Regelungen für „Arbeiten“. In der StrlSchV gibt es einen eigenständigen Teil 3 zum Schutz von Mensch und Umwelt vor natürlichen Strahlungsquellen bei Arbeiten.

Dazu gehören Arbeitsfelder mit erhöhten Expositionen durch

- ²²²Rn (Anlage XI Teil A) wie beispielsweise Anlagen der Wassergewinnung, Radon-Heilbäder oder untertägige Bergwerke und
- Uran und Thorium sowie ihre Zerfallsprodukte (Anlage XI Teil B). Diese treten u. a. beim Schleifen thoriertes Schweißelektroden sowie bei der Verarbeitung zirkonhaltiger Stoffe zur Herstellung feuerfester Werkstoffe auf.

Diese Arbeitsfelder wurden dabei als „NORM-Arbeitsplätze“ umschrieben. Doch nach dem Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) ab Silvester 2018 wird es keine Arbeiter mehr geben, sondern nur noch Tätige. Wir sind jetzt alle „Arbeitskräfte“, aber werden trotzdem unterschieden, und zwar nach unseren Tätigkeitsfeldern: Entweder wir befinden uns in „geplanten Expositionssituationen“ oder in „bestehenden Expositionssituationen“.

Bei „Arbeitsplätzen mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität“ (NORM-Arbeitsplätze) handelt es sich um geplante Expositionssituationen. Sie werden in den §§ 55

ff. i. V. m. Anlage 3 StrlSchG geregelt. Für die an diesen Arbeitsplätzen Beschäftigten sind Anzeigeverfahren bei den zuständigen Strahlenschutzbehörden erforderlich, wenn die abgeschätzte berufliche Körperdosis 1 mSv im Kalenderjahr überschreiten kann (§ 56).

Neu ist dabei auch, dass für die Anzeige an die zuständige Strahlenschutzbehörde auch ein behördlich bestimmter Sachverständiger nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 hinzugezogen werden muss, der in einem Prüfbericht die Arbeitsplatzsituation beschreibt und die mögliche Körperdosis der beruflich exponierten Personen dokumentiert.

Der „Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen“ wird dagegen den bestehenden Expositionssituationen zugeordnet. Nach § 126 gilt für die über das Jahr gemittelte ²²²Rn-Aktivitätskonzentration in der Luft an Arbeitsplätzen ein Referenzwert von 300 Bq/m³. Nach Anlage 8 StrlSchG sind zunächst die gleichen Arbeitsfelder wie bereits in der Anlage XI StrlSchV betroffen. Aber – der Gesetzgeber hat sich noch ein Spezifikum einfallen lassen: Es werden sogenannte „Gebiete“ ausgewiesen (§ 121 Abs. 1 StrlSchG), bei denen zu erwarten ist, dass der Referenzwert in beträchtlicher Anzahl von Gebäuden voraussichtlich überschritten wird. In diesen „Gebieten“ bestehen Messpflichten für alle Arbeitsplätze in Innenräumen. Noch sind die räumlichen Grenzen dieser Gebiete nicht bekannt, also können wir nur abwarten, wer möglicherweise in der Backstube oder hinter dem Bankschalter (solange es den noch gibt) einer Radon-Überwachung unterliegen wird.

Nun – ganz im Sinne der gallischen Arbeiter: „Acta est fabula. Felix qui contingit rerum cognoscere causas“ – Das Geschehene ist vorbei. Glücklicherweise, wem es gelingt, den Dingen auf den Grund zu sehen.

Klaus Flesch i. Z. m. AG StrlSchG
E-Mail: klaus.flesch@smul.sachsen.de

Der neue SSB

„Ein Berg hat gekreißt und gebiert eine Maus!“ Im Zuge der Neuformulierung der Basic Safety Standards (EU-BSS) musste die Funktion des Strahlenschutzbeauftragten (SSB) neu überdacht werden. Man musste sich fragen, wie der „Radiation Protection Expert“ (RPE) und der „Radiation Protection Officer“ (RPO) zur deutschen Strahlenschutzorganisation passen. Am ehesten passt ja der RPO zur Rolle des SSB, der RPE zu der des Gutachters. Da aber für bestimmte Aufgaben die Hinzuziehung eines RPE erforderlich ist, wurde beschlossen, dass die Aufgaben des RPOs auch durch einen RPE übernommen werden können. Damit wird unser SSB zum RPE geadelt.

Daraus ergibt sich die gute Nachricht: Unser SSB darf bleiben, wie er ist, er erledigt in seinem Aufsichtsbereich die Aufgaben des RPE und des RPO.

Auch sonst ändert sich für die SSBs wenig. Vor allen anderen Punkten ist hier der längst überfällige Kündigungsschutz zu nennen (§ 70 (6) StrlSchG). Einem SSB darf bis zu einem Jahr nach seiner Abberufung nicht gekündigt werden, es sei denn – jetzt kommt das **aber** – er macht sich einer so schwerwiegenden Pflichtverletzung schuldig, dass eine fristlose Kündigung gerechtfertigt ist. Wie große Organisationen mit vielen SSBs, auch unter Zeitvertrag, mit dem Kündigungsschutz umgehen, muss wohl noch geübt werden. Das bisherige „Konfliktlösungsmodell“ (§ 71 (1) StrlSchG) gilt weiterhin. Können sich SSB und SSV (Strahlenschutzverantwortlicher) über Maßnahmen zur Mängelbehebung nicht einigen, hat der SSV dies dem SSB schriftlich zu begründen und eine Abschrift an Betriebs- oder Personalrat und die zuständige Behörde zu senden. Der SSB darf sich nur dann direkt an die Behörde wenden, wenn der SSV die Mitteilung an die Behörde unterlässt. Dies sollte, so war es vom Gesetzgeber gedacht, die Stellung des SSB stärken. Man benötigt aber nicht viel Fantasie,

um sich vorzustellen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen SSV und SSB nachhaltig erschüttert ist, wenn der SSB diese Karte in seinem Ermessen zieht. Da hilft dann auch kein Kündigungsschutz.

Dass die Zusammenführung der Regelungen für radioaktive Stoffe und Röntgenstrahler auch gelegentlich zu Ungereimtheiten führt, zeigt ein seit Langem bestehender Umstand. Die meisten Behörden fordern, dass der SSB auch beim Betrieb von Voll- und Hochschutzgeräten ohne Bauartzulassung in maximal 15 Minuten vor Ort ist. Auch wenn das dazu führt, dass mehr SSBs ausgebildet werden müssen (was den einen oder anderen Kursveranstalter natürlich freut), ist das alles andere als sinnvoll. Denn jeder unterwiesene Mitarbeiter kann im Falle von Unregelmäßigkeiten diese Anlage sofort außer Betrieb setzen, und das ganz ohne die Hilfe eines anwesenden SSB. Das Warten auf den mit Engelschwingen herbeieilenden SSB steigert im schlimmsten Fall die mögliche Gefährdung und macht diese nicht kleiner. Die Regelung macht definitiv nur für nicht per Stromlosschaltung deaktivierbare radioaktive Quellen Sinn. Hier ist also Kreativität in der Formulierung der Strahlenschutzanweisung gefragt.

Hoppla, fast wären sie vergessen worden: die „neuen“ SSB.

Es wird neue Fachgebiete geben, in denen zukünftig auch SSBs eingesetzt werden müssen, nämlich bei der Beförderung, beim Einsatz von Luft- und Raumfahrzeugen (sehr visionär) und bei Arbeitsplätzen mit Expositionen durch natürlich vorkommende Radioaktivität (NORM, vgl. hierzu unseren Artikel „Neue Arbeitsplätze und doch keine Arbeit“). Man darf gespannt sein, wie die so wichtige Aufgabenabgrenzung der SSB insbesondere bei den vielen beteiligten Stellen im Fall der Beförderung gelingen wird.

Die Ausbildung dieser und aller anderen SSBs soll zukünftig durch eine

Verordnung geregelt werden, die wir bisher noch nicht kennen. Es bleibt zu hoffen, dass bei der Formulierung dieser Verordnung berücksichtigt wird, dass Kursanerkennungen bundesweit erteilt werden.

Final darf festgestellt werden, dass die befürchtete Abkehr vom erfolgreichen Modell der in die Betriebe eingebetteten Strahlenschutzbeauftragten uns tatsächlich erspart geblieben ist. Vieles bleibt beim Alten, auch wenn sich der Wortlaut geändert hat. Die Einführung eines Kündigungsschutzes für den SSB ist eine positive Entwicklung. Es bleibt natürlich abzuwarten, wie genau die ausstehenden Verordnungen die Ausführung dieses Gesetzes regeln.

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht es so aus: „Ein Berg hat gekreißt und gebiert eine Maus.“ Allerdings würden wir nicht so weit gehen zu sagen: „Da beißt die Maus keinen Faden ab.“ Erst, wenn die ausstehenden Verordnungen zu den SSBs bekannt werden, „wissen wir, wie der Hase läuft“. Bis dahin bleibt abzuwarten, ob es noch gravierende Änderungen in der Stellung und Ausbildung des SSB gibt und wir doch noch „den Stier bei den Hörnern packen müssen“, um nicht wie „der Ochs vorm Berg zu stehen“.

Karl-Ludwig Stange
i. Z. m. AG StrlSchG
E-Mail: stange.karl-ludwig@t-online.de

